

S a t z u n g
zur
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Dornstetten
vom 20. November 2018

Auf Grund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Dornstetten am 20. November 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 24. Januar 2012 in der Fassung vom 24. November 2015 beschlossen:

1. § 42 erhält folgende Fassung:

§ 42
Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 2,14 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,46 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 2,14 € |
| (4) unverändert. | |
| (5) unverändert. | |

2. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dornstetten, den 21. November 2018

Gez.:
Bernhard Haas
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- b) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Dornstetten unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dornstetten, den 21. November 2018

Gez.:
Bernhard Haas
Bürgermeister